

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1822**

63 (6.8.1822)

# Großherzoglich Badisches Anzeigebblatt

für den Neckar-, und Main-, und Tauber-Kreis.

No. 63.

Dienstag den 6. August

1822.

## Polizeiliche und andere Vorkehrungen, welche bei der etwaigen Entstehung des Milzbrandes zu treffen sind.

Obwohl sehr heiße und trockene Sommer gewöhnlich den Milzbrand unter verschiedenen Hausthieren zur Folge haben, und obwohl derselbe in verschiedenen angränzenden Staaten sich gezeigt und großen Schaden angerichtet hat, so ist dennoch der Viehstand des Großherzogthums, einen einzigen Fall ausgenommen, bis jetzt von dieser in vieler Hinsicht gefährlichen Krankheit verschont geblieben. Da aber, der Erfahrung zufolge, zu befürchten steht, daß dieselbe durch etwa eintretende feuchte Witterung bei anhaltender Wärme dennoch erzeugt werden könnte, so findet man sich veranlaßt, folgendes zur Nachachtung und Belehrung zu verordnen und öffentlich bekannt zu machen:

1. Sobald sich bei einem Thiere diejenigen Krankheits-Erscheinungen äußern, welche in der nachstehenden Belehrung über die Zufälle, Ursachen, Vorbauung; und Heilmittel des Milzbrandes, ausführlich bezeichnet sind, so ist der Eigenthümer desselben verpflichtet, dem Ortsvorstand ungesäumt die Anzeige davon zu machen, welcher sodann Bericht darüber an das betreffende Amt und Physikat zu erstatten hat. Die Unterlassung dieser Anzeige ist mit einer unnachsichtlichen Strafe von 10 Reichsthalern zu belegen.
2. Das Physikat hat sich sogleich nach erhaltener Anzeige von ausgebrochenem Milzbrand an Ort und Stelle zu begeben, das erkrankte Vieh genau zu untersuchen, und wenn es als mit dieser Krankheit behaftet gefunden wird, vor allen Dingen unter Mitwirkung des Ortsvorstandes einen geräumigen, luftigen und in jeder Hinsicht für kranke Thiere geeigneten Stall auszusuchen, in welchen diese unverzüglich gebracht werden müssen. Ist kein solcher Stall auszumitteln, so wird in der Nähe des Orts eine Bretterhütte zu diesem Zweck nach Angabe des Physikats aufgeschlagen.
3. Die kranken Thiere sind von einem besonders hiezu anzustellenden und gehörig zu unterweisenden Manne zu warten und zu pflegen. Außer diesem, dem Physikus und dem Thierarzte, ist jedermann der Zutritt in den Krankenstall bei einer Strafe von 10 Reichsthalern verboten.
4. Steht ein krankes Thier um, oder wird ein solches als unheilbar getödtet, so hat der Waassenmeister dasselbe ungesäumt auf einen wohlbedeckten Karren, nach der hierüber längst bestehenden Vorschrift eingerichtet, auf den Waasen zu führen, die Haut in Gegenwart einer Urkundsperson von allen Seiten zu verschneiden, und dann das Thier mit Haut und Haar 8 Fuß tief zu verlocken.
5. In einem Orte, in welchem der Milzbrand herrscht, darf kein Thier zum Fleischgenuß geschlachtet werden, ohne daß dasselbe vom Physikat als vollkommen

- gesund erklärt worden ist. Letzteres ist auch zu beobachten, wenn ein Stück nach auswärts verkauft werden will.
6. Da das Oeffnen der am Milchbrand umgestandenen oder getödteten Thiere in mehrfacher Hinsicht gefährlich werden kann, so ist dasselbe streng verboten.
  7. Der Mist von Milchbrandkranken Thieren ist in wohlverschlossenen Behältern auf den Waasen zu führen, und in einer auf demselben zu machenden Grube zu verscharren.
  8. Der Verkauf oder Selbstgenuß der Milch von Kühen, welche dieser Krankheit nur einigermaßen verdächtig sind, ist streng untersagt.
  9. Das Austreiben der gesunden Thiere auf die Weide bei heißer trockener Witterung kann von Morgens 4 oder 5 Uhr bis 9 Uhr, und von Nachmittags 4 bis 8 Uhr statt finden; außer dieser Zeit aber ist es von den Ortsvorgesetzten nicht zu erlauben. Nur wenn Morgens Nebel vorhanden, oder Thau und kalte Regen gefallen sind, muß eine Ausnahme hievon gemacht werden.
  10. Diese Verordnung ist von sämtlichen Ortsvorgesetzten der versammelten Gemeinde zur Nachachtung, so wie die nachfolgende Belehrung zur pünktlichen Befolgung zu verkünden.
  11. Von jedem Fall des Erkrankens eines Hausthiers am Milchbrand hat das Amt oder Physikat ungesäumt, sowohl unmittelbar an die Sanitäts-Commission, als an das betreffende Kreisdirectorium Bericht zu erstatten, und damit von 8 zu 8 Tagen fortzufahren.
- Carlsruhe den 28. Juli 1822.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Mangold.

## B e l e h r u n g

über die Zufälle, Ursachen, Vorbauungs; und Heilmittel des Milchbrandes.

Der Milchbrand, auch Milchseuche, Sommerseuche, fliegender Brand, Wolf u. genannt, wird am häufigsten unter dem Hornvieh beobachtet, doch befällt er auch nicht selten die Pferde und die Schaaf. Bei den Schweinen kommt er nie für sich, sondern immer in Verbindung mit der sogenannten Bräune vor. — Er äußert sich durch folgende Zufälle: Die Thiere hängen den Kopf, sind traurig, träge; die Haare verlieren ihren Glanz und sträuben sich; die Nase, die Ohren, die Hörner beim Rindvieh werden kalt; die Augen trübe und trüfend, in ihren Winkeln gelblich; der Gang wird unsicher, und die Thiere taumeln oft hin und her; die Fresslust vermindert sich, der Durst nimmt zu; es stellt sich ein heftiges Fieber ein, wobei der Puls schnell unterdrückt, meistens aussetzend, und das Athemholen geschwind, ängstlich, ungleich ist; die Füße zittern und die Thiere stellen dieselben weit auseinander; sie sind auf dem Rücken sehr empfindlich und wenn man mit der flachen Hand über den Rückgrad hinfährt, so biegen sie denselben nach auswärts; das Wiederkauen hört jetzt beinahe ganz auf; der Hinterleib wird aufgetrieben; der abgehende Mist ist trocken und braun; die Driesen unter der Kinnlade und besonders in den Weichen schwellen an, letzteres verursacht einen hinkenden Gang der Thiere; es wird bei den Kühen nur wenig aber sehr fette Milch, gelblich von Farbe, abgefordert; es entstehen an verschiedenen Theilen des Körpers bald größere bald kleinere, meistens kalte Geschwülste, die eine salzige verdorbene Materie enthalten; nach und nach sinken die Kräfte immer mehr, der Puls ist nicht mehr zu zählen, so klein, daß man ihn kaum fühlen kann; es geht

Schwarzes aufgelöstes Blut mit heftigem Zwang durch den After ab, und es erfolgt endlich der Tod nach vorausgegangener äußerster Unruhe und Bargigkeit.

Nicht immer jedoch verläuft der Milzbrand mit diesen Erscheinungen, oft sterben die Thiere plötzlich während der Arbeit, oder nachdem sie noch kurz zuvor ihr Futter, wie gewöhnlich, verzehrt haben, ohne daß irgend ein Zufall des Milzbrandes beobachtet worden wäre.

Bei den Pferden entstehen seltener Blutflüsse aus Maul, Nase und After, als beim Rindvieh; meistens geberden sich diese dabei, wie beim rasenden, hie und da auch wie beim stillen Koller.

Bei der Oeffnung am Milzbrand umgestandener Thiere findet man gewöhnlich in der Fetthaut ein gelbes, oft blutiges Wasser; die ganze Fleischmasse ist blauroth, oft dunkelblau von Farbe; das Hirn ist an einigen Stellen entzündet, an andern brandig, die Hirnhöhlen sind mit gelbem Wasser angefüllt, die Lungen ausgedehnt, mürbe, dunkelroth von Farbe; das Herz und die größeren Blutgefäße enthalten schwarzes aufgelöstes Blut; in der Brusthöhle befindet sich ebenfalls eine bedeutende Quantität Blut von der nämlichen Beschaffenheit; der Magen ist zum Theil ausgetrocknet, zum Theil brandig, und enthält unverdautes trocknes Futter; die dünnen Därme sind ebenfalls größtentheils in Brand übergegangen und enthalten ein aufgelöstes stinkendes Blut; die Dicken werden an einzelnen Stellen noch entzündet, an andern ebenfalls brandig angetroffen; die Leber ist dunkelbraun, mürbe, größer als gewöhnlich; die Gallenblase enthält eine Menge verdorbener wässerichter Galle; die Milch ist viel größer, als in natürlichem Zustand, von schwarzem aufgelöstem Blute strotzend, und sehr mürbe; auch die Harn- und Zeugungswerkzeuge sind mehr oder weniger entzündet und brandig.

Der Milzbrand pflanzt sich nicht durch die Luft oder durch die Transpiration von Kranken auf gesunde Thiere fort; wohl aber kann es durch unmittelbare Berührung nicht nur auf gesunde Thiere, sondern auch auf Menschen übertragen werden, besonders wenn einzelne Stellen des Körpers von der Oberhaut entblößt sind. Deshalb ist die Absonderung der Kranken von den gesunden so nothwendig, und deshalb ist den Menschen, welche Milzbrandkranke Thiere warten und pflegen, die äußerste Vorsicht so dringend zu empfehlen.

Wer sich an den Händen oder an andern unbedeckten Theilen des Körpers geschnitten oder sonst verletzt hat, der bedecke diese Theile ja sorgfältig, denn durch einige Tropfen Blut, oder nur wenig von der salzigten Materie aus den Wunden solcher Thiere, oder von dem Ausfluß aus Maul und Nase, können Brandbeulen erzeugt werden, welche den Tod zur Folge haben.

Eben so gefährlich kann der Genuß des Fleisches und der Milch von Milzkranken Thieren für den Menschen werden, man hüte sich daher auch davor sorgfältig.

Die Gelegenheitsursachen des Milzbrandes sind: lange anhaltende heiße trockene Bitterung, lausichtsreiche Bitterung, schlechtes Wasser, schlechtes schimmlisches Futter, Sümpfe in der Nähe des Wohnorts.

Um der Entstehung des Milzbrandes vorzubeugen, muß man die Thiere reinlich halten, sie öftersbürsten, striegeln, mit wollenen Tüchern reiben, den ganzen Körper mit kaltem Wasser waschen, oder noch besser mit demselben übergießen, oder sie an Flüßen oder Bächen, wenn es möglich ist, schwimmen, die Ställe öfters auslüften, das unreine Wasser reinigen, indem man es eine Zeit lang in hölzernen Gefäßen stehen läßt, damit sich die Unreinigkeiten zu Boden setzen können, dem Wasser etwas guten Weinessig beimischen und auf dem Futter Kochsalz mit gestoßenen Wachholderbeeren geben. Bei zu großer Hitze muß man die Thiere nicht im Freien stehen lassen,

noch weniger sie zur Arbeit anstrengen; bei starkem Nebel oder wenn Thau und kalte Regen gefallen sind, muß man sie früh Morgens ebenfalls nicht auf die Weide treiben.

Wird ein Thier von dem Milzbrand befallen, so thut gleich im Anfange das Ueberlassen die vorzüglichsten Dienste. Die Menge des Blutes, welches gelassen werden soll, richtet sich nach der Stärke und dem Alter des Thieres, und nach andern Umständen; eben so vortheilhaft wirkt das Begießen der Thiere mit kaltem Wasser, 6 bis 8 Mal täglich und so lange fortgesetzt, als der Körper ungewöhnlich warm ist. Innerlich giebt man Salpeter und Weinstein in einer Gerstenabkochung; bei Verstopfung dienen Klystire aus Essig, Salz und Wasser, und innerlich der Weinstein und das Bittersalz. Dem Getränke mischt man jedesmal Essig und Salz bei. Die am Körper entstehende Geschwulste oder Beulen entleert man, wenn sie sich ausgebildet haben, durch Einschnitte, spritzt sie sodann mit einem Salbepaufguss und Honig aus, und reibt dieselbe in ihrem ganzen Umfang mit Terpentinöhl ein. Willen diese Geschwulste sich nicht gehörig ausbilden, so zieht man am Vordertheil der Brust oder am Rücken ein Haars feil, welches vorher mit Terpentinöhl bestrichen worden, oder steckt ein Feder. Wird das kranke Thier schwächer, ruhiger, stellt sich blutiger Durchlauf ein u. d. gl., so giebt man Mineralsäure, besonders Schwefelsäure, mit gewürzhaften bitteren Mitteln, z. B. Baldrian, Calmus, Angelika, Enzian-Wurzel, auch Kampfer und Wein. Stellt sich Besserung ein, kehrt die Freilust wieder, so giebt man gutes Heu oder Grummet mit etwas Stroh zu Häckerling geschnitten und Kochsalz darauf gestreut, zu fressen, und Mehl oder Kleyentränke zu saufen. — Da den Pferden der Essig schädlich ist, so giebt man diesen gleich Anfangs etwas Schwefelsäure unter dem Wasser zu saufen. Carlsruhe den 28. Juli 1822.

Großherzogl. Bad. Sanitäts-Commission.

Vdt. Stemmler jun.

## V e r o r d n u n g .

B. G. No. 5417. I. Sen.

Die Collocation der herrschaftlichen Sporteln und Taxen bei Ganton betreffend.

In Gemäßheit eingelangter Verordnung des großh. obersten Justiz-Departements vom 24. v. M. No. 1992. werden sämtliche diesseits untergebene Aemter zur genauen Befolgung der bestehenden Gesetze, und namentlich der Rechtsbelehrung vom 18. April 1815, angewiesen, um bei Regreßklagen eigener Verantwortung zu entgehen. Mannheim den 1. August 1822.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.

Frhr. v. Stengel.

Petitjean.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

1) Engen. Es ist ein fremder Bursche, angeblich David Simmenbinger von Seudern, k. B. Oberamts Nürtingen, dahier in Verhaft, welcher im Verdacht steht, einige bei ihm gefundene Effekten, als: ein Stück grünen Manchester von 6½ Ellen, 3½ Ellen

Mousselin, ein Stückchen Gas, ein neues ungetragenes rothes Halstuch mit weißen Sternchen, zwei tombakene Halsklufen, Urnen vorstellend, und drei dergleichen Fingerringe, gestohlen zu haben.

Wer an diese Sachen Anspruch zu machen

hat, und sich hierüber glaubwürdig ausweisen kann, hat sich innerhalb 4 Wochen bei Amt dahier zu melden. Engen den 26. Juli 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.  
Baader.

1) K a s t a t t. [Warnung.] Der Schusters gefelle Ludwig Marcks aus Bremen, 19 Jahre alt, mittlerer mehr kleiner Statur, von hellbraunen Haaren, blauen Augen, dicker Nase und ovalem Gesicht, hat nach heute erhaltenen Auskunft gestern sein Wanderbuch an einen andern Gesellen verkauft, mit dem Vorhaben, sich in Lauterburg ein neues zu verschaffen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden zur Maßnahme hierauf aufmerksam gemacht. K a s t a t t den 30. Juli 1822.

Großherzogl. Oberamt.  
Müller.

1) M a n n h e i m. In Sachen des Bürgers und Schuhmachermeisters Peter Welsch das hier, gegen den Pfarrer Göller von Neudenau, eine Hauszinsforderung von 22 fl. betreffend, wird der Beklagte hierdurch aufgefordert, auf die Klage binnen 4 Wochen unter dem Rechtsnachtheile dahier zu antworten, daß die Forderung ansonst für liiquid erkannt, und die Hülfsvollstreckung durch Versteigerung der inferirten Effekten verfügt werden wird. Mannheim den 29. Juli 1822.

Großherzogl. Stadttamt.  
v. Jagemann.

Mürnbergger.

1) G e r l a c h s h e i m. Die Gebrüder Georg und Rochus Vöfler, gleichwie deren Mutter, geborne Streblin, sämmtliche zu Beckstein, werden hiermit im ersten Grade für mundtobdt erklärt, und ihnen als Aufsichtspfleger der dortige Bürger Joh. Georg Strebel beigegeben, ohne dessen Einwilligung sie keines der im Landrechtsfak 513 genannten Handlungen rechtsverbindlich eingehen können. Gerlachsheim den 30. Juli 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.  
Menzinger.

Vdt. Friederich.

1) B u c h e n. Der bürgerliche Einwohner und Schuhmachermeister Franz Jakob Götz zu Mudau, wird hiermit im ersten Grad für mundtobdt erklärt, und ihm der dortige Bürger Franz Valentin Meßler als verpflichteter Beistand beigeordnet, ohne dessen Mitwirkung und Einwilligung Götz keinen der in dem Landrechtsfak 513 genannten Handlungen rechtsverbindlich vornehmen kann, welches andurch zu jedermanns Warnung und Nachachtung bekannt gemacht wird. Buchen den 29. Juli 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.  
Weber.

Seeber.

1) W e i n h e i m. Es ist eine zu der Verlassenschaftsmasse des Schaffners Jaudas das hier gehörige Obligation, ad 150 fl. ausgestellt, von Peter Staudenheimer zu Hemsbach verloren gegangen. Da das Kapital für die Masse eingezogen werden soll, so wird der allenfallsige Inhaber besagter Hypothek aufgefordert, binnen peremptorischer Frist von 6 Wochen seine Ansprüche an das Kapital dahier geltend zu machen, widrigenfalls zu gewarten, daß nach deren Ablauf die Obligation amortisirt werde. Weinheim den 1. August 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.  
Kettig.

Vdt. Will.

1) E n g e n. Da Anton Beckerle und dessen Bruder Mathias Beckerle von Schopfloch auf die öffentliche Vorladung vom 21. Dezember 1820. No. 12166. nicht erschienen sind, so werden sie für verschollen erklärt, und ihr Vermögen den erbberechtigten Verwandten gegen gesetzliche Caution in fürsorglichen Besitz gegeben. Engen den 29. Juli 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.  
Eckhard.

2) K o r k. Das großherzogl. hochlöbliche Kreisdirektorium zu Offenburg hat durch Beschluß vom 26. August 1820. No. 13,549. die Renovation der Unterpfaßbücher der Gemeinde Eckardsweyer als nothwendig angeordnet. Es werden daher alle

diejenigen, welche Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf die in die Eckardsweierer Gemarkung gehörige Liegenschaften anzusprechen haben, aufgefordert, Dienstags den 27ten, Mittwochs den 28ten, und Donnerstags den 29ten August d. J. vor dem Theilungs-Commissär im Georg Luzischen Wirthshause zu Eckardsweyer, mit ihren entweber in Original oder in beglaubter Abschrift vorzulegenden Rechtsurkunden zu erscheinen, und ihre Rechte gehörig zu wahren, widrigenfalls die Unterspänder der Ausbleibenden in den Zustand der Nichteintragung zurückfallen. Kork den 25. Juli 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.

### Untergeichtl. Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schulden, Liquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen:

Aus dem Großherzogl. Landamte Mosbach

1) zu Neckarkäsenbach, an die in Gant gerathene Verlassenschaft des verlebten Schaafknechts Peter Desterlein, auf Dienstag den 27. August d. J. Vormittags 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Neckarkäsenbach.

Aus dem Großherzogl. Landamte Heidelberg

2) zu Kirchheim, an den Franz Carl Glattling, auf Montag den 12. August, Morgens 8 Uhr, in dem Bureau des großh. Landamtsrevisorats zu Heidelberg.

Aus dem Großherzoglichen Amte Philippsburg

3) zu Kronau, an den ehemaligen Bürgermeister Lorenz Riß, auf Freitag den 16. August d. J. Morgens 9 Uhr, vor der Kommission auf dem Gemeindehause zu Kronau.

Aus dem Großherzoglichen Amte Buchen

3) zu Hettlingen, an den in Gant erkannten Franz Schwarz, auf Mittwoch den 28. August, früh 8 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Hettlingen.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte Boxberg

3) zu Edelfingen, an das in Gant erkannte Vermögen des Kaufmanns Franz Anton Diez, auf Mittwoch den 28. August, früh 9 Uhr, vor dem Theilungs-Commissariate zu Edelfingen.

Aus dem Großherzogl. Landamte Heidelberg

3) zu Kirchheim, an den Jakob Kühni, auf Mittwoch den 14. August, Vormittags 8 Uhr, vor großh. Landamtsrevisorate zu Heidelberg.

#### Erbovordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibeserben, sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannte, nächste Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden:

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte Waldshut

1) von Oberalpfen, Joh. Bieker, welcher schon 30 Jahre von Hause entfernt ist, und seither keine Nachricht von sich gab, dessen Vermögen in 156 fl. 49 kr. besteht.

#### Versteigerungen.

3) Carlstrube. Da sämtliche Infanterie-Regimenter in den Garnisonen dahier, zu Mannheim, Freiburg und Konstanz, sodann das leichte Infanterie-Bataillon zu Rastatt, im Monat April 1824 neue Eschako erhalten, und die Lieferung derselben an die Benignitnehmenden begeben werden soll, und zwar jetzt schon aus der Ursache, weil die solide Anfertigung der Filze nicht zu jeder Jahreszeit, sondern nur in den Monaten

Mai, Juni, Juli und August geschehen kann, so werden die hierzu Lusttragenden aufgefördert, die Preise, in welchen sie die Tschakos im Ganzen oder theilweise liefern wollen, schriftlich, versiegelt, und längstens bis zum 8. August d. J. anher einzusenden, weil am 9ten darauf die Soumissionen eröffnet und an diesem Tage keine mehr angenommen werden. Jeder Soumittent muß in seiner Soumission sein Gebot mit deutlichen Zahlen und mit Worten ausdrücken; auch bemerken, ob er die ganze Lieferung, oder solche nur für eine oder die andere Garnison, und namentlich für welche, übernehmen will.

Auf dem Couvert müssen, nebst der Adresse an das diesseitige Ministerium, noch weiter ersichtlich seyn, die Worte: Tschako; Lieferung für das großherzogliche Militär betreffend, damit die Soumissionen hieran erkannt, und bis zum Tage der Eröffnung nicht erbrochen werden. Die Prebe-Tschakos und die Lieferungs-Conditionen können bei den Stadt-Commandantenschaften eben genannter Garnisonen und bei dem diesseitigen Ministerial-Sekretariat eingesehen werden, bei welchen auch zu erfahren ist, wie viel Tschako für die einzelnen Garnisonen geliefert werden müssen; im Ganzen sind deren 6979 Stück erforderlich. Karlsruhe den 5. Juli 1822.

Großh. bad. Kriegsministerium.  
v. Schaffer.

Vdl. Eckart.

4) Bischofsheim. Montag den 12. August l. J. früh 9 Uhr, wird auf dem hiesigen Rathhause die in der untern Stadt dahier gelegene, dem Müllermeister Franz Eckert gehörige Mahlmühle im Wege gerichtlichen Zugriffs versteigert werden.

Die Mühle besteht aus einem zweistöckigen von Stein aufgeführten Wohnhause, nebst dazu gehöriger Scheuer und einem kleinen einige Ruthen enthaltenden Garten. — Die Mühle wird überschlänglich von dem durch die Stadt fließenden Bach getrieben, und die Scheuer kann ganz füglich zu einer Wohnung eingerichtet werden.

Dieses wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich auswärtige

Steigliebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Bischofsheim den 16. Juli 1822.

Großherzogl. Amtskrevisorat.  
Kempf.

1) Mannheim. Da auf die am 22ten v. M. zur Versteigerung ausgesetzten Apothekers-Geräthschaften und Waaren-Vorräthe des verlebten Apothekers Schwaner kein Gebot geschah, so werden dieselben auf dem 19ten v. M. Morgens 9 Uhr, in eine nochmalige Versteigerung gegeben. Mannheim den 2. August 1822.

Großherzogl. Amtskrevisorat.  
Leers.

1) Sinsheim. Künftigen Dienstag den 6. August l. J. Nachmittags 2 Uhr, werden von unterzeichneter Stelle in Kirchard 200 Malter Spelz öffentlich versteigert werden, wozu die Steigerungsliebhaber eingeladen werden. Die Proben davon werden vor der Versteigerung auf dem Rathhause aufgestellt werden. Sinsheim den 31. Juli 1822.

Großherzogl. Domainial-Verwaltung.  
Goebel.

2) Bruchsal. [Orgel: Versteigerung.] Die in hiesiger Stifts- oder Stadtpfarrkirche befindliche Orgel wird hohem Befehl zufolge Freitag den 9. August l. J. Nachmittags 2 Uhr, im Dienst-Bureau der Domainial-Verwaltung dahier öffentlich versteigert, zu welcher Verhandlung die Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Diese Orgel ist ein achtfüßiges Werk, enthält 14 Register, davon 11 im Manual und 3 im Pedal sind; das Manual hat 51 Claves, das Pedal 15 Tritte; das Gehäuse ist bei 25 Schuh hoch, weiß lackirt, und das Laubwerk ist verguldet.

Gedachte Orgel kann entweder am Tage der Versteigerung vor deren Anfang, oder auch schon früher jeden Tag dahier näher eingesehen werden. Bruchsal den 23ten Juli 1822.

Großherzogl. Domainial-Verwaltung.  
Sold.

2) **Vorberg.** Bis Montag den 26. August l. J. Morgens früh 9 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Uffingen die dortige Gemeindschäferei, welche mit 300 Stück Schaaßen besetzt werden kann, und womit eine freie Wohnung für den zeitlichen Schäferbestand verbunden ist, in einen fernerweiten mit Michaeli d. J. anfangenden 6jährigen Zeitbestand an den Meistbietenden unter annehmblichen Bedingungen verliehen werden. — Die Liebhaber werden hierzu ausdrücklich eingeladen, und haben sich über ihren Leumund und ihre Vermögensumstände durch gerichtliche Zeugnisse gehörig auszuweisen. Vorberg den 20. Juli 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.  
Hoffmann.

#### Weikum.

2) **Heidelberg.** [Tabaksversteigerung.] Es sind bei diesseitiger Stelle von im Jahr 1821 selbst eingeheimsten Kleinzeht; Antheilen zu Heidelberg und Walldorf, noch 1224 Buscheln oder ungefähr 48 Zentner wohlbesorgter Tabak zu versteigern, welches Dienstags den 13. August dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, in diesseitiger Kanzlei geschehen wird, und wozu die Liebhaber, welche unterdessen den Tabak in der herrschaftlichen Heuschauer am Neckar täglich einsehen können, hiermit eingeladen sind. Heidelberg den 26. Juli 1822.

Großherzogl. Domänenverwaltung.  
Breitenstein.

3) **Heidelberg.** Die Behausung des Andreas Kiegler von Eppelheim, nebst einigen Morgen theils eigenthümlich, theils Erbbestandsgut, werden Montags den 19ten l. M. daselbst auf 4jährige Zahlungsfristen versteigert, und wenn der Schätzungspreis erlöst wird, sogleich zugeschlagen werden. Heidelberg den 23. Juli 1822.

Großherzogl. Landamtsrevisorat.  
Söfle.

3) **Gerlachshheim.** Die Gemeindschäferei zu Krenshheim, welche mit 175 Stück Schaaßen besetzt werden darf,

wird Montag den 19. August, Mittags 12 Uhr, in Krenshheim selbst im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden auf weitere 6 Jahre in Bestand gegeben. Der Schäfer erhält freie Wohnung, den Genuß eines halben Morgen Ackers, jährlich 12 Malter Korn, 6 Malter Dinkel, 1 Malter Erbsen, 1 Malter Linsen und 600 Krauthäupter. Die Steigerer haben vor Annahme ihrer Gebote sich mit den erforderlichen gerichtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnissen sich auszuweisen. Gerlachshheim den 22. Juli 1822.

Großherzogl. Amtsrevisorat.  
Bernhard.

#### Dienstnachrichten.

2) **Buchen.** Bei unterzeichneter Dienststelle können zwei Theilungskommissarien, welche sich mit den erforderlichen Zeugnissen über Geschäftskenntnisse und Sittlichkeit ausweisen werden, sogleich Anstellung erhalten. Buchen den 26. Juli 1822.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Die erfolgte grund- und patronatsherrliche Präsentation des Pfarrkandidaten Karg von Heidelberg, auf die erledigte ev. Pfarrei Flinsbach, Dekanats Neckarbischofsheim im Neckarkreise, hat die landesherrtliche Bestätigung erhalten.

Se. Königl. Hoheit haben dem Obersäcklinger Pfarr- und zugleich Kaplaneiverweser Klemens Schaubinger zu Säckingen, die erledigte Pfarrei Detsingen gnädigst übertragen.

Se. Königl. Hoheit haben die erledigte evangel. Pfarrei Stiefen, Dekanats Pforzheim, im Murg- und Pfinzreise, dem Pfarrverweser Doll in Bretten gnädigst zu übertragen geruht.

#### Berichtigung.

In No. 59, 60 und 61 ist bei der Mühlversteigerung zu Bischofsheim, statt Montag den 11. August, zu lesen: Montag den 12ten August.

Carl Hermisdorf, Redakteur.